



Institut für Sozialarbeit  
und Sozialpädagogik e. V.  
Zeilweg 42  
60439 Frankfurt am Main

Telefon 069 / 95789-0  
Telefax 069 / 95789-190  
info@iss-ffm.de  
www.iss-ffm.de

# **Satzung des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.**

**Stand: 10. Juni 2016**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Das „Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.“ hat die Rechtsform eines Vereins.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung.
2. Der Verein hat die Aufgabe, als Forschungsinstitut für die Entwicklung der Sozialen Arbeit innovative Konzepte auf wissenschaftlicher Grundlage zu entwickeln, zu erproben sowie in ihrer Umsetzung zu fördern und zu begleiten. Leitmotiv der Institutsarbeit ist die Förderung der sozialen Teilhabe.

## **§ 3**

### **Tätigkeiten**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Praxisforschung, Lebenslagen- und Interventionsforschung in verschiedenen Arbeitsfeldern zur wissenschaftlichen Fundierung sozialer Arbeit und ihrer institutionellen Ausprägungen.
2. Wissenschaftliche Begleitung der sozialen Praxis und von Modellversuchen; Entwicklung von Reflexionshilfen und Evaluationstechniken; Identifizierung übertragbarer Ergebnisse zur Herausbildung einer spezifischen Fachlichkeit in der sozialen Arbeit.
3. Organisationsentwicklung und Institutions- und Planungsberatung zur Unterstützung von Institutionen und ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Angebote und Aktivitäten bedürfnis- und bedarfsgerecht für die Adressaten sozialer Arbeit zu gestalten.
4. Bundeszentrale Fort- und Weiterbildung sowie projekt-/institutionsorientierte Fort- und Weiterbildung; Entwicklung modellhafter didaktischer Angebote der Fort- und Weiterbildung
  - zur Steigerung von Handlungskompetenzen der Fachkräfte,
  - für bundesweite Ergebnistransfers  
und
  - zum Aufgreifen neuer Fragestellungen und Anforderungen.
5. Publikationen im ISS-Eigenverlag oder in anderen Publikationsorganen und Medien zur Forschungsdokumentation, Publikation von Veränderungen in der Regelpraxis oder in Modellversuchen, Tagungsberichte und Stellungnahmen zur Unterstützung von Fachlichkeit und von Innovationen.

6. Die aus Praxisforschung, wissenschaftlicher Begleitung, Organisationsentwicklung und Institutions- und Planungsberatung gewonnenen Erkenntnisse werden bundesweit und international übertragbar gemacht und der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein darf sich im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an Gesellschaften beteiligen oder Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuwenden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein
  - die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums der Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V.
  - mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu fünf Personen, die von den fünf Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden. Jeder Spitzenverband kann eine Person vorschlagen.und
  - mit Zustimmung der Mitgliederversammlung weitere natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitglieder müssen ihren Beitritt schriftlich erklären.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Vorstand oder dem Präsidium der Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V.;
  - b) nach Aufhebung des Berufungsvorschlages durch den jeweiligen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege gemäß § 5 Nr. 1;
  - c) durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Direktor/die Direktorin sowie der stellvertretende Direktor/die stellvertretende Direktorin.
2. Die Organe berichten sich gegenseitig über ihre Tätigkeit.
3. Die Mitglieder der Organe haften dem Verein und den Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Organpflichten entstandenen Schaden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand ihre Einberufung beschließt oder
  - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern rechtzeitig zuzuleiten.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Anregungen und Stellungnahmen zu den Schwerpunkten der Aufgaben des Instituts,
  - b) Wahl des Vorstandes nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 Satz 2,
  - c) Wahl von mindestens zwei Revisor/innen, die zeitnah nach der Neuwahl des Präsidiums der Arbeiterwohlfahrt neu gewählt werden,
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über die Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Nr. 7 dieser Satzung
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Über die Beratungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
8.
  - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  - b) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben sein.
  - c) Ist die Beschlussfähigkeit nach a) nicht gegeben, kann die Versammlung sofort vor Ort neu einberufen werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist in diesem Fall unzulässig; ausschlaggebend für die Beschlussfassung ist dann die Mehrheit, im Falle einer Satzungsänderung drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern, wobei mindestens zwei der Beisitzerinnen/Beisitzern aus dem wissenschaftlichen Bereich stammen sollen. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die Beisitzerinnen/Beisitzer werden zeitnah nach der Neuwahl des Präsidiums der Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V. neu gewählt.
2. Der/die Direktor/in (§ 12) nimmt an Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

3. Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Einsetzen und Aufheben des Fachbeirats (§ 10) und von Ausschüssen,
  - c) Bestellung und Abberufung des Direktors/der Direktorin, und der entsprechende Abschluss vertraglicher Regelungen,
  - d) Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  - e) Feststellung der Jahresrechnung,
  - f) Feststellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich Stellenplan,
  - g) Besetzung der Stellen von leitenden Angestellten,
  - h) Beschluss der jährlichen Arbeitsplanung des Instituts.
- Die Mitgliederversammlung kann Näheres durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand regeln.
4. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit seines Zusammentrittes. Der/die Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig ein. Wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangen, muss er/sie den Vorstand unverzüglich einberufen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende von sich aus den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Gewährung und die Höhe sowie über deren weitere Ausgestaltung (Pauschalbetrag für einen gewissen Zeitraum, Sitzungsgeld etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die ihnen nachweislich entstandenen Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese der Höhe nach angemessen sind und nicht anderweitig erstattet werden.

## **§ 9**

### **Revisor/innen**

1. Die gem. § 7 Nr. 5 c) zu wählenden Revisoren/innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Revisionsberichte können dem Vorstand vorgelegt werden.
2. Sind mehrere Revisoren/innen gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen.  
Die Revisoren/innen können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.
4. Der Bericht über die Jahresprüfung ist dem Vorstand und den Mitgliedern vorzulegen.
5. Die Revisoren/innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

## **§ 10 Fachbeirat**

1. Der Vorstand beruft bei Bedarf einen Fachbeirat. Der Fachbeirat berät und begleitet den Vorstand und den/die Direktor/in bei der konzeptionellen Fortentwicklung des Institutsauftrages der Entwicklungsarbeit in der Sozialen Arbeit, insbesondere bei der Planung und Fortschreibung der jährlichen, mittel- und langfristigen Arbeitsprogramme, der Fortschreibung von Service- und Beratungsangeboten für freie und öffentliche Träger, der Rückkoppelung und dem Ergebnistransfer in Fachgremien sowie der Rückkoppelung von Arbeitsergebnissen in die Bereiche Aus- und Fortbildung, Politik und Wissenschaft.
2. Über die Zusammensetzung des Fachbeirates entscheidet der Vorstand. Dabei orientiert er sich an der aktuellen Praxis-, Lebenslagen- und Innovationsforschung. Es sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus der öffentlichen Wohlfahrtspflege, der Freien Wohlfahrtspflege, des Bundes und der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Fachorganisationen aus dem sozialen Bereich, aus dem Bereich der Wissenschaft, Forschung, Aus- und Weiterbildung und aus dem Bereich des Stiftungswezens sowie Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bundesverband und den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt für eine Mitwirkung gewonnen werden.
3. Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder des Fachbeirates und beschließt eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Fachbeirats können eine Erstattung ihres entstandenen Aufwands oder eine pauschale Vergütung erhalten. Über deren Gewährung, die Höhe sowie deren weitere Ausgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## **§ 11 Vertretung des Vereins**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/ Stellvertreterinnen. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsführung des Vereins vertreten werden.

## **§ 12 Geschäftsführung**

1. Der/die Direktor/in und der stellvertretende Direktor/ die stellvertretende Direktorin sind als besondere/r Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt, insoweit handelt er/sie einzelvertretungsberechtigt.
2. Er/Sie wird im Rahmen von vertraglichen Regelungen vergütet.
3. Der Vorstand kann Näheres durch eine Geschäftsordnung regeln.

## **§ 13 Finanzierung**

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Einkünfte und Erträge, Zuschüsse und Zuwendungen aufgebracht werden.
3. Der Verein kann Spenden entgegennehmen.

## **§ 14 Wirtschaftsplan**

1. Der Vorstand ist zu jährlichen Budgetplanungen (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet. Der Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr ist im 4. Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu erstellen.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen der Haushaltsplanung abgeleitet werden.
3. Die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung gelten analog.

## **§ 15 Jahresabschluss und Jahresabschlussrechnung**

1. Der/die Direktor/in hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Unbeschadet der Prüfungsrechte des Zuwendungsgebers und des gesetzlichen Prüfungsrechtes des Bundesrechnungshofes ist der Jahresabschluss von einem vom Vorstand zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer zu erstellen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden auf einer zu diesem Zwecke unter Einhaltung der Fristen und Formen gem. § 7 Nr. 3 einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.